

Fristverlängerung für die Einführung einer technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) in Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen, und Schleswig-Holstein

Die Finanzminister aus Bayern, Nordrhein-Westfalen, Hessen und Hamburg haben am 10.07.2020 gemeinsam beschlossen, Unternehmen, Händlern und Gastwirten in ihren Ländern in den kommenden Monaten bei der technischen Umstellung der Kassensysteme mehr Zeit zu geben.

1. Hintergrund

Durch das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen wurde [§ 146a AO](#) eingeführt. Danach besteht ab dem 01.01.2020 die Pflicht, dass jedes eingesetzte elektronische Aufzeichnungssystem im Sinne des [§ 146a Absatz 1 Satz 1 AO](#) i. V. m. [§ 1 Satz 1 KassenSichV](#) sowie die damit zu führenden digitalen Aufzeichnungen durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) zu schützen sind.

Das BMF hatte in diesem Zusammenhang eine Nichtbeanstandungsregelung bis zum 30.09.2020 erlassen ([BMF, Schreiben v. 6.11.2019 - IV A 4 - S 0319/19/10002 :001](#)). Eine weitere Verlängerung der Nichtbeanstandungsregelung über den 30.09.2020 lehnt das BMF ab (Schreiben an diverse Kammern und Verbände v. 30.06.2020).

Das Bundesfinanzministerium (BMF) verlangt, dass Firmen bis Ende September manipulationssichere technische Sicherheitssysteme (TSE) in ihre Registrierkassen einbauen. Allerdings haben viele Unternehmen aufgrund der Corona-Pandemie und der Umstellung der Kassen auf die neuen Umsatzsteuersätze zeitliche Schwierigkeiten bei der Realisierung der Kassenlösungen.

2. Fristverlängerung in Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen, und Schleswig-Holstein

Die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen, und Schleswig-Holstein schaffen deshalb jetzt eigene Regelungen, **um die Frist bis zum 31.03.2021** zu verlängern.

Die Finanzverwaltungen dieser Länder werden Kassensysteme bis zum 31.03.2021 auch weiterhin nicht beanstanden, wenn - die TSE bei einem Kassenfachhändler, einem Kassenhersteller oder einem anderen Dienstleister bis zum 30.09.2020 **nachweislich verbindlich bestellt** (und in einigen Ländern gilt zusätzlich: den Einbau verbindlich in Auftrag gegeben hat) oder - der Einbau einer cloud-basierten TSE vorgesehen, eine solche jedoch nachweislich noch nicht verfügbar ist.

Ein gesonderter Antrag bei den Finanzämtern ist hierfür nicht erforderlich.

3. Voraussetzungen für die Fristverlängerung in Bayern

> die TSE wurde bei einem Kassenfachhändler, einem Kassenhersteller oder einem anderen Dienstleister bis zum 30.9.2020 **nachweislich verbindlich bestellt**

oder

> der Einbau einer cloud-basierten TSE ist vorgesehen, eine solche ist jedoch nachweislich noch nicht verfügbar.

- > Quelle:
<https://www.stmfh.bayern.de/internet/stmf/aktuelles/pressemitteilungen/24211/index.htm>

4. Voraussetzungen für die Fristverlängerung in Baden-Württemberg

- > die Ausrüstung der elektronischen Kassensysteme mit zertifizierten technischen Sicherheits-einrichtungen (TSE) war bis zum 30.09.2020 nicht möglich,
- > aber rechtzeitig vor dem 01.10.2020 wurde eine verbindliche Bestellung oder ein Auftrag für die TSE getätigt.
- > Quelle:
<https://fm.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse-und-oeffentlichkeitsarbeit/pressemitteilung/pid/baden-wuerttemberg-verlaengert-frist-zur-umruestung-auf-manipulationssichere-kassensysteme/>

5. Voraussetzungen für die Fristverlängerung in Hessen, Nordrhein-Westfalen

- > die TSE bei einem Kassenfachhändler, einem Kassenhersteller oder einem anderen Dienstleister bis zum 30.9.2020 **nachweislich verbindlich bestellt** oder der Einbau wurde in Auftrag gegeben

oder

- > der Einbau einer cloud-basierten TSE vorgesehen, eine solche jedoch nachweislich noch nicht verfügbar ist.
- > Quelle:
https://finanzen.hessen.de/sites/default/files/media/hmdf/laendererlass_he_gesetz_zum_schutz_vor_manipulation_an_digitalen_grundaufzeichnungen_10_juli_2020.pdf
<https://www.finanze.nrw.de/de/pressemitteilung/zahlreiche-laender-finanzminister-wehren-sich-gegen-das-bundesfinanzministerium>

6. Voraussetzungen für die Fristverlängerung in Niedersachsen

- > die TSE wurde bei einem Kassenfachhändler, einem Kassenhersteller oder einem anderen Dienstleister bis zum 31.08.2020 nachweislich verbindlich bestellt hat und dieser bestätigt, dass der Einbau bis zum 30.09.2020 nicht möglich ist

oder

- > der Einbau einer cloud-basierten TSE ist vorgesehen, eine solche ist jedoch nachweislich noch nicht verfügbar.
- > Quelle:
<https://www.mf.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/niedersachsen-hessen-bayern-nordrhein-westfalen-und-hamburg-pragmatische-und-unburokratische-losung-bei-kassensystemen-190646.html>

7. Voraussetzungen für die Fristverlängerung in Schleswig-Holstein

- > Bis spätestens 30.09.2020 wurde der fristgerechte Einbau einer TSE nachweislich beauftragt

oder

- > bei einem geplanten Einsatz einer cloudbasierten TSE müssen Unternehmen spätestens bis zum 30.09.2020 nachweislich den fristgerechten Einsatz beauftragt haben.

- > Quelle:
https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/kassensicherungssysteme/verlaengerung_tse.html

8. Voraussetzungen für die Fristverlängerung in Sachsen

- > wenn der Einbau einer TSE bis zum 31. August 2020 nachweislich in Auftrag gegeben wurde.
- > Das gilt auch, wenn der Einbau einer cloud-basierten TSE vorgesehen ist und eine solche jedoch nachweislich noch nicht verfügbar ist.
- > Quelle:
<https://www.medien-service.sachsen.de/medien/news/238805>

9. Voraussetzungen für die Fristverlängerung im Saarland

- > dass die Unternehmer vor dem 30.09.2020 einen Kassensachhändler, Kassenshersteller oder einen anderen Dienstleister im Kassensbereich mit dem fachgerechten Einbau einer TSE oder Einsatz einer cloudbasierten TSE-Lösung beauftragt haben.
- > Quelle:
https://www.saarland.de/mfe/DE/aktuelles/aktuelle-meldungen/medieninfo/2020/pm_2020-07-21-TSE.html

10. Voraussetzungen für die Fristverlängerung in Mecklenburg-Vorpommern

- > dass der Unternehmer bis spätestens 30. September 2020 einen Kassensachhändler, einen Kassenshersteller oder einen anderen Dienstleister im Kassensbereich mit dem fristgerechten Einbau einer TSE nachweislich beauftragt hat
- oder**
- > bei geplantem Einsatz einer cloudbasierten TSE, der fristgerechte Einsatz nachweislich bis zum 30. September 2020 beauftragt wurde.
 - > Quelle:
<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/fm/Aktuell/?id=162095&processor=processor.sa.pressemitteilung>